

## Verzeichnis der Hilfsmittel für die Meisterprüfung in den umwelttechnischen Berufen für die Prüfungsteile Grundlegende und Handlungsspezifische Qualifikationen (schriftliche und mündliche Prüfungen)

Beschlüsse der Prüfungsausschüsse

vom 10.12.2002, 20.01.2005, 18.10.2006, 16.10.2007, 04.10.2018, 04.12.2019, 04.04.2022 und 20.04.2023

### Als Hilfsmittel werden zugelassen:

- Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner (Taschenrechner-App auf dem Handy gilt nicht als Taschenrechner),
- Formelsammlung für umwelttechnische Berufe der Staatlichen Berufsschule Lauingen,
- Beck-Texte im dtv: Bürgerliches Gesetzbuch (91. Auflage 2023) und Beck-Texte im dtv: Arbeitsgesetze (102. Auflage 2023).
- Zeichengeräte: Maßstabslineal, Geodreieck, Lineal, Zirkel, Zeichenbrett (ist nicht erforderlich, kann aber verwendet werden).
- Für die schriftliche Prüfung ein zweisprachiges Wörterbuch ohne Eintragungen.



Die Benutzung anderer als der in dieser Hilfsmittelregelung ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Benutzung sowie das bloße Mitführen von Mobiltelefonen, Smartphones, Smartwatches, Tablet-PC's und vergleichbare technische Geräte. Diese sind während der Prüfungen auszuschalten, dürfen sich nicht auf dem Tisch befinden und allenfalls in einer verschlossenen Tasche während der Prüfung gelagert werden.



Von den genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Teilnehmenden haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.



Die Hilfsmittel dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern in geringem Umfang als Ersatz für verloren gegangene oder beschädigte Originalteile.



Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten. Ausnahmen:

- In der Formelsammlung  
Verweise auf andere Formeln sowie die Zusätze "vergleiche", "siehe", "auch", "aber", "oder", "und", "analog" bzw. die für die Zusätze gängigen Abkürzungen sowie Verweisungspfeile

Hervorhebungen wie Farbmarkierungen, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Anführungs-, Ausrufe- und Fragezeichen und die folgenden mathematischen Zeichen: + , - , \* , ÷ , > ; < , = , ≠

nicht jedoch z.B. die Umstellung der in der Formelsammlung genannten Formeln oder die Umrechnung von Einheiten

Kleberegister dürfen nur mit der Kapitelüberschrift oder dem Namen der Formel beschriftet werden. Die Einlage loser Blätter ist mit Ausnahme von Trennblättern nicht erlaubt.

- In den Gesetzestexten  
Verweise auf weitere gesetzliche Fundstellen (Paragraphen, Artikel), farbliche Markierungen, Unterstreichungen, Durchstreichungen und Kleberegister.

Kleberegister dürfen nur mit dem Namen des Gesetzes oder der darin enthaltenen Fundstellen (Paragraphen, Artikel) beschriftet werden.

Nicht zulässig sind Paragraphenkettens, Wörter, Prüfschemata und Sonderzeichen (z.B. Ausrufezeichen, „Blitze“, Zahlen, Nummerierungen). Unzulässig ist außerdem jegliche Geheimsprache (z.B. Markierung einzelner Buchstaben, um ein Wort zu buchstabieren).

Die Einlage loser Blätter ist nicht erlaubt.

Kommentierungen dürfen nur in Zusammenhang mit Paragraphen oder Artikeln verwendet werden, jedoch nicht auf leeren Seiten oder Ausführungsseiten (z.B. Vorwort)



Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier benutzt werden.



Diese Bestimmungen gelten ab 2004 für die Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte/Geprüfter Abwassermeister/in, Wassermeister/in, Meister/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie Meister/in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (Grundlegende und Handlungsspezifische Qualifikationen). Auf die Hilfsmittelregelung für den berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil der Meisterprüfung wird verwiesen.